

***Satzung
des
Schwerhörigen
Sport
Clubs
Kassel e.V.***

geänderte Satzung des Schwerhörigen Sport Clubs Kassel e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

Schwerhörigen Sport Club Kassel e.V. (SSC Kassel e.V.)

und ist beim Amtsgericht Kassel im Vereinsregister eingetragen. Dort wird auch die Eintragung der Änderung der Satzung erfolgen.

2. Der Verein wurde am 08.10.1982 gegründet und hat seinen Sitz in Kassel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und der Förderung Behinderter. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person Verwaltungsaufgaben übernehmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der SSC Kassel e.V. ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigen Sportverband e.V., Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Behinderten und Rehabilitations-Sportverband e.V..

§ 3

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und gewillt ist, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der nächsten Vorstandssitzung. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) den Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

c) den Ausschluss gemäß § 10 der Satzung

5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Jahresbeiträge erhoben die in aktiver oder passiver Mitgliedschaft unterschieden werden.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen, Ausnahmeregelungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Beiträge werden zur Erfüllung der Aufgaben des SSC Kassel e.V. verwendet.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
4. Der erweiterter Vorstand umfasst:
 - a) dem/der Kassierer/in
 - b) den/die Schriftführer/in
 - c) den/die Sportwart/inund kann bei Bedarf um 2 Beisitzer erweitert werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand diese Position aus den eigenen Reihen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

5. Vertretungsrecht haben im Sinne des §26 BGB der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn ein Amt wird kommissarisch besetzt.
7. Die Zeichnungs- und Zahlungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem/der Kassierer/in, bei dessen Verhinderung obliegt sie dem/der 1.Vorsitzenden.

8. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Alle Angelegenheiten den Verein betreffend zu erledigen;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschluss gegen ein Mitglied
 - g) die Führung der laufenden Geschäfte
 - h) Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen fördern
 - i) Einstimmige Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer/in zu führen. Wenn diese/r verhindert ist, wird eine Person vom Vorstand zum Protokollführer bestimmt.
Das Protokoll muss vom/von der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) und von/vom dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SSC Kassel e.V.. Deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vorher durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung; sind beide verhindert, muss innerhalb von 6 Wochen Eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jedes anwesende Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands sowie der Revisionsberichte der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstands

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, aktiv und passiv
 - d) Turnusgemäße Wahl des Vorstands und der Revisoren
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bei Bedarf
 - f) Fassung von Beschlüssen grundsätzlicher Art, wie z.B. Umlagen bei Bedarf
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist allerdings eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
 9. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Wahl des Vorstands eine/n Wahlleiter/in und seinen Helfer in offener Wahl. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag von wenigstens einem Mitglied ist allerdings geheim abzustimmen. Wahlen finden in der Regel geheim statt, bei nur einem Kandidaten kann, auf Antrag des Wahlleiters und nach einstimmiger Zustimmung, offen gewählt werden.
 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es einen Gleichstand so kann maximal noch einmal gewählt werden. Danach muss diese Wahl erst ein mal zurück gestellt werden. Sollte sich kein Kandidat für einen Posten finden, so muss der Vorstand in Gesprächen versuchen einen geeigneten Kandidaten zu finden und in einer weiteren Versammlung erneut eine Wahl durchzuführen.
 11. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Schriftführer/in erstellt wird. Für den Fall, dass der/ die Schriftführer/in verhindert ist, muss durch die Mitgliederversammlung ein/er Protokollführer/in gewählt werden. Protokolle sind von Protokollführer/in und Vorsitzenden/der zu unterzeichnen.
 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zweck und Grundes beim Vorstand beantragen. Sie ist nach Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführendes Vorstandes (§ 26 BGB) innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Im Übrigen richtet sich die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 **Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für den Zeitraum von 2 Jahren.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse des SSC Kassel e.V. nach Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Revisoren können im Laufe des Kalenderjahres, mit einer 4-wöchigen Ankündigung, Einsicht in die Bücher nehmen.
4. Zur Revision müssen Kassenbuch, Kassenberichte, Sparbücher, Kontoauszüge sowie die Barkasse vorgelegt werden.

§ 9 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 10 **Ausschluss aus dem Verein**

1. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit Beitragszahlungen - trotz schriftlicher Mahnungen und Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit- länger als 6 Monate im Verzug ist. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein wird durch den/die Vorsitzende/n beim Gesamtvorstand gestellt. Der Vorstand muss diesen Antrag gemeinsam prüfen und dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung geben um alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht zu, Beschwerde einzulegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung dann endgültig entschieden wird.
3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei noch nicht volljährigen Mitgliedern der vertretenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des SSC Kassel e.V. fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Verband Hörgeschädigter Kassel e.V. oder wenn dieser nicht mehr bestehen sollte an die Margarethe-von-Witzleben-Stiftung.
3. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Margarethe-von-Witzleben-Stiftung zu.

§ 12
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Kassel

Es wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25. Januar 2015 und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Kassel, den

Versammlungsleiterin
Vorsitzende

Schriftführer

-K. Klahold-Schön-

-Thomas Schatz-